



Nem Verband e. V. Horst-Uhlig-Str. 3, 56291 Laudert

Laudert, 05.07.2023

### **Publikation Bild der Wissenschaft „Pastillen und Pulver“ 7/2023, S. 44 ff.**

Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Juli-Ausgabe 2023 der Fachzeitschrift „Bild der Wissenschaft“ wird in der Publikation „Pastillen und Pulver“; auf Seite 44, bei dem Verbraucher der falsche Eindruck erweckt, dass Nahrungsergänzungsmittel generell unsicher, unwirksam und ggf. sogar gesundheitlich bedenklich seien.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme von Herrn Dr. Büttner an die Redaktion der Konradin Medien GmbH:

1.

Leider mussten wir feststellen, dass Sie dort die Rechtslage in Bezug auf Nahrungsergänzungsmittel in vielerlei Hinsicht völlig falsch wiedergeben.

Sie erwecken den Eindruck, dass alle Arzneimittel vor dem Inverkehrbringen auf Wirkung und Unbedenklichkeit überprüft worden sein müssen. Dies ist bereits schlicht falsch. Es gibt zahlreiche Arzneimittel auf dem deutschen Markt, die über keine Zulassung verfügen, z. B. sog. Rezeptur-Arzneimittel gemäß § 21 Abs. 2 Ziffer 1. AMG, die in der Apotheke in einer Menge bis zu 100 abgabefertigen Packungen im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs hergestellt werden. Ein Zulassungsverfahren hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen.

Ferner sind z. B. sog. Traditionsarzneimittel gemäß § 39a ff. AMG zu erwähnen. Eine solche Registrierung eines traditionellen pflanzlichen Arzneimittels setzt nicht den Nachweis einer pharmakologischen Wirkung voraus, sondern lediglich dessen traditionelle, langjährige Anwendung seit mindestens 30 Jahren, davon mindestens 15 Jahre in der Europäischen Union. Auch für solche Arzneimittel liegt keine Zulassung vor und auch kein Wirksamkeitsnachweis.

Vor diesem Hintergrund ist bereits falsch, wenn Sie den Eindruck erwecken, dass Arzneimittel stets über eine Zulassung verfügen und deren Wirksamkeit nachgewiesen ist. Das Gegenteil ist der Fall.

NEM Verband mittelständischer  
europäischer Hersteller und  
Distributoren von Nahrungs-  
ergänzungsmitteln & Gesund-  
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

2.

Ebenfalls behaupten Sie pauschal, dass Nahrungsergänzungsmittel keine Wirksamkeit nachweisen müssten. Auch hier ist die Rechtslage völlig gegenteilig. Denn soll für ein Nahrungsergänzungsmittel mit einer gesundheitsbezogenen Angabe geworben werden, muss der Vertreiber nach der sog. Health Claims-Verordnung 1924/2006 nachweisen, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit diese Wirkung getestet und bestätigt hat und der Gesetzgeber sie dann im Rahmen der VO (EU) 432/2012 zugelassen hat.

Vor diesem Hintergrund wäre es z. B. viel zutreffender, einen Artikel zu publizieren, der bestätigt, dass die Verwendung von zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben bei Nahrungsergänzungsmitteln sicherer ist, weil sie erst nach einer Überprüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit erfolgten im Vergleich zu bloßen Traditionsarzneimitteln, deren Anwendung auf bloßer Tradition basiert, ohne notwendige Nachweise von wissenschaftlichen Studien zum Beleg der ausgelobten Wirkungen dieser Arzneimittel.

Vor diesem Hintergrund haben wir hier eine deutlich bessere wissenschaftliche Absicherung bei Lebensmitteln im Gegensatz zu zahlreichen Arzneimitteln.

3.

Ferner ist festzustellen, dass wir uns grundsätzlich darüber einig sind, dass bei einer ausgewogenen abwechslungsreichen Ernährung für gesunde Verbraucher in der Regel eine ausreichende Nährstoffversorgung sichergestellt ist. Allerdings entspricht dies schlicht nicht der tatsächlichen Realität. Die Mehrzahl der Verbraucher ernährt sich leider nicht ausgewogen, abwechslungsreich und gesund. Deren Nahrungsaufnahme ist vielmehr durch hektisches Kantinenessen, Fast Food und unregelmäßige, ungesunde Mahlzeiten geprägt. Das Idealbild des Verbrauchers, der 3–5-mal am Tag Obst und Gemüse zu sich nimmt und keine schädlichen Lebensmittel verzehrt, ist eine schlichte Utopie.

Der Gesetzgeber gibt deshalb auch für Nahrungsergänzungsmittel die Pflichtangabe vor, dass Nahrungsergänzungsmittel kein Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung darstellen sollen. Dies ändert aber nichts an der Realität, dass die Verbraucher sich eben so ernähren, wie sie sich ernähren. Ist dies eben gerade keine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung oder besteht ein erhöhter physiologischer Bedarf aufgrund besonderer individueller Lebensumstände des Verbrauchers, geht aber der Gesetzgeber zwingend davon aus, dass ein Bedarf für eine Ergänzung der Ernährung durch Nahrungsergänzungsmittel besteht.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen positiven Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Verbraucher, die sich in besonderen physiologischen Bedingungen befinden und einen erhöhten Bedarf an Vitaminen/ Mineralstoffen aufweisen können zudem trotz normaler Ernährung einen zusätzlichen Bedarf an konzentrierten Vitaminen haben. Erst recht gilt dies für die Verbraucher, die sich nicht ausgewogen und abwechslungsreich ernähren.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Daraus lässt sich entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einige Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen durchgeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochen Verbraucher.

Insoweit wurden z. B. folgende nicht abschließende Wirkungen bestätigt:

**Biotin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

**Calcium:** Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

**Eisen:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

**Folat:** Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocystein Stoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

**Jod:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

**Kalium:** Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

**Kupfer:** Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

**Magnesium:** Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

**Mangan:** Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

**Niacin:** Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

**Pantothensäure:** Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

**Phosphor:** Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

**B2:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

**Selen:** Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

**Thiamin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

**Vitamin A:** Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

**B12:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;

**B6:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

**Vitamin C:** Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

**Vitamin D:** normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

**Vitamin E:** Zellschutz;

**Vitamin K:** Blutgerinnung, Knochen;

**Zink:** Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNA-Synthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht falsch, wenn Sie in Ihrem Artikel behaupten, dass entsprechende Nahrungsergänzungsmittel mit Vitaminen in ernährungsphysiologisch relevanten Dosierungen keinen Nutzen haben. Nach Auffassung der zuständigen europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist das Gegenteil der Fall.

4.

Auch die Behauptung, dass wenigen Verbrauchern klar sei, dass Nahrungsergänzungsmittel keine zugelassenen Arzneimittel sind, halten wir für völlig lebensfremd. Auch hier ist abzustellen auf den aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher, der seit vielen Jahren Nahrungsergänzungsmittel in den entsprechenden Vertriebsmärkten, wie Apotheken, Reformhäusern, Drogeriemärkten, Einzelhandelsketten kennt.

Auch in der Rechtsprechung ist bereits lange geklärt, dass der Verbraucher zwischen Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln differenzieren kann.

Hierzu verweise ich schlicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem von mir erstrittenen OPC-Urteil vom 25.07.2007 (Az. BVerwG 3 C 21.06) und zitiere hieraus wie folgt:

„Fehl geht auch die Auffassung der Beklagten, jedenfalls sei das strittige Produkt als Präsentationsarzneimittel zu betrachten. Sie meint, nach seiner Bezeichnung sei es ein Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das streitige Produkt ausdrücklich als Nahrungsergänzungsmittel angeboten werden soll. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach betont, ein verständiger Durchschnittsverbraucher werde im Allgemeinen nicht annehmen, dass ein als Nahrungsergänzungsmittel angebotenes Produkt tatsächlich ein Arzneimittel sei, wenn es in der empfohlenen Dosierung keine pharmakologischen Wirkungen habe (Urteile vom 10. Februar 2000 – I ZR 97/98 – ZLR 2000, 375 = LRE 38, 157 und vom 11. Juli 2002 – I ZR 273/99 – ZLR 2002, 660 = LRE 44, 253). Dem ist zuzustimmen.“

So auch das Brandenburgische OLG in seinem von dem Unterzeichner erstrittenen Urteil vom 26.02.2019, Az. 6 U 84/18, wenn es darin heißt:

„Der maßgebliche Verbraucher kennt insoweit auch den Unterschied zwischen einem Arzneimittel und einem Nahrungsergänzungsmittel. Er wird daher bei einem Nahrungsergänzungsmittel nicht ohne weiteres eine arzneimittelgleiche Wirkung erwarten.“

Auch hier entsprechen somit Ihre Ausführungen weder der Realität, noch der aktuellen Rechtslage.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass sich aus Studien ergebe, dass die zusätzliche Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln zu den täglichen Mahlzeiten das Risiko für Herz-Kreis-Erkrankungen und Krebs in keinerlei Weise reduziert, ist festzustellen, dass es auch nicht die Zweckbestimmung eines Nahrungsergänzungsmittels ist, Krebs oder Herz-Kreis-Erkrankungen vorzubeugen. Die Verbraucher nehmen die entsprechenden Präparate, um ihre Gesundheit zu unterstützen und es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Nachweise dafür, dass die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln das Risiko von Herz-Kreis-Erkrankungen oder von Krebs erhöht.

Wer will ernsthaft bestreiten, dass es sinnvoll ist, seinen Körper durch Nährstoffe zu ergänzen, die von der EFSA bestätigt und geprüft z. B. die normale Funktion des Immunsystems unterstützen und damit die Abwehrkräfte des Körpers verbessern.

5.

Falsch ist auch die Behauptung, dass Mengenangaben bis zu 50% vom Gehalt abweichen dürfen. Gemäß § 4 Abs. 3 NemV darf ein Nahrungsergänzungsmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung zusätzlich die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in dem Nahrungsergänzungsmittel bezogen auf die auf dem Etikett angegebene tägliche Verzehrsmenge angegeben wird sowie die in dem Nahrungsergänzungsmittel enthaltenen Vitamine und Mineralstoffe, jeweils als Prozentsatz der in der VO (EU) Nr. 1169/2011 angegebenen Referenzwerte, sofern dort für diese Stoffe Referenzwerte festgelegt sind.

Darüber hinaus ist § 11 LFGB i. V. m. Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) 1169/2011 fest, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln und damit auch Nahrungsergänzungsmittel nicht irreführend sein darf.

Die pauschale Behauptung, dass Mengenangaben von bis zu 50% vom Gehalt abweichen dürfen, ist somit schlicht unzutreffend.

Entsprechende Präparate werden regelmäßig von den Überwachungsbehörden einer Probe unterzogen. Stellt sich hier ein analytisch zu geringem Gehalt heraus, wird dies von den Überwachungsbehörden regelmäßig beanstandet und der Lebensmittelunternehmer muss erklären, weshalb die Kennzeichnung nicht mit dem festgestellten Gehalt übereinstimmt.

Abhängig von Lagerungsbedingungen und üblichen Nährstoffschwankungen kann es hier naturgemäß zu Abweichungen kommen. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet, sachlich zutreffende Durchschnittswerte auf dem Etikett anzugeben. Erfolgt dies nicht, werden die Produkte von der Überwachungsbehörde als fehlerhaft gekennzeichnet beanstandet, in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kann es zu einstweiligen Verfügungen und Unterlassungsklagen kommen und bei vorsätzlichen Verstößen handelt es sich um eine Straftat, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.

6.

Darüber hinaus äußern Sie in dem Artikel den Tenor, dass für diverse beliebte Nährstoffe wie Vitamin C, Vitamin A, Vitamin D, Calcium, Magnesium, Omega-3-Fettsäuren kein erhöhter Bedarf bestehe.

Auch diese Auffassung teilen wir nicht.

a)

So ist allgemein anerkannt, dass sich klinisch manifeste Vitamin-C-Mangelerkrankungen, wie der Skorbut des Erwachsenen bzw. die Möller-Palow-Krankheit des Kindes sich schleichend innerhalb mehrerer Monate aus dem Zustand des latenten Vitamin C-Mangels entwickeln können (BGA, 1992). Als Ursache für Vitamin C-Hypovitaminosen kommt z. B. eine unzureichende Zufuhr, wie sie durch Mangel- oder Fehlernährung bzw. länger andauernde Resorptionsstörungen als Begleiterscheinungen von Magen- und Darmerkrankungen auftreten können, in Frage.

Auch in Schwangerschafts- und Stillzeiten, durch regelmäßiges Rauchen sowie in Rekonvaleszenzzeiten nach Operationen und Krankheiten ist der Bedarf an Vitamin C erhöht.

Insbesondere zeichnet sich bei Männern über 55 Jahren eine höhere Prävalenz niedriger Plasmaspiegel unterhalb des Referenzwertes ab.

b)

In Bezug auf Vitamin A entspricht es dem Stand der Wissenschaft, dass mit Vitamin A-Zufuhren unterhalb der Zufuhrempfehlungen bei weit über 75% der Bevölkerung gerechnet werden muss. Risikogruppen für eine suboptimale Versorgung sind z. B. Schwangere und Stillende, bei denen eine ausreichende Zufuhr dadurch erschwert wird, dass der Bedarf an Vitamin A in diesen Lebensphasen erhöht ist. Ohne den Verzehr von üblicherweise unbeliebter Leber, die aber die bedeutendste Vitamin A-Quelle darstellt, ist es für Schwangere und Stillende deshalb schwierig, eine Bedarfsdeckung an Vitamin A zu erfolgen.

Shah et al. haben z. B. gezeigt, dass eine unzureichende Vitamin-A-Zufuhr von Schwangeren mit niedriger Vitamin A-Leberspeichern der Föten assoziiert ist und dass daraus niedrige Geburtsgewichte und ein höheres Risiko für Geburtskomplikationen resultieren können.

Ebenfalls als Risikogruppen gelten Bevölkerungsgruppen mit einer einseitigen Ernährungsweise bzw. Diäten.

c)

Gerade in Bezug auf Vitamin D ist auch nach dem Stand der Wissenschaft anerkannt, dass es hier einen erhöhten Bedarf gibt. So führt auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aus

„Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über den Versorgungsstatus an Vitamin D weisen darauf hin, dass das Risiko eines klinischen Mangels oder Speicherentleerung für bestimmte Altersgruppen, vor allem Schwangere, Stillende, Säuglinge und Kleinkindern sowie ältere Menschen besteht, insbesondere wenn Sie nur selten dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Eine weitere Risikogruppe sind farbige Migranten ... Die Inzidenz der Vitamin-D-Mangelrachitis wird in Deutschland bei Kindern auf mindestens 400 Fälle pro Jahr geschätzt“.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

d)

In Bezug auf Calcium entspricht es dem Stand der Wissenschaft, dass drei Viertel der Frauen und über die Hälfte der Männer nicht die Zufuhrempfehlung für Calcium erreichen (Giesecke et al., 1994).

Mehr als 10% jeder Altersgruppe von Frauen und Männern hat eine niedrigere Calciumzufuhr als empfohlen. Bei jungen Frauen ist dieses Defizit mit 500 mg besonders groß.

e)

In Bezug auf Magnesium wurde im Rahmen des Umweltsurveys 1990 – 1991 mit Hilfe der sog. Duplikat-Methode bei 318 Männern und Frauen durchschnittliche Magnesiumaufnahmen von 319,9 bzw. 275,1 mg pro Tag ermittelt, wobei der von der DGE empfohlene Wert bei Männern und Frauen von 20% der Personen unterschritten wurde (Eckert et al., 1998).

Eine Pilotstudie an 4-12-jährigen Kindern aus Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern und der Region St. Gallen in der Schweiz führte zu der Erkenntnis, dass bei 23,6% bzw. 5,9 % der Kinder unterversorgt waren.

Ein nachweisbarer Magnesiummangel kann z. B. mit Fehlernährung bei chronischem Alkoholismus, parenteraler Ernährung ohne ausreichende Magnesiumsubstitution, intestinalen Verlusten und Resorptionsstörungen, z. B. Magensaftverlust, chronischen Durchfällen, akute Pankreatitis, Alkoholismus, erhöhter Bedarf, z. B. für Stillende und Proteinenergiamangelkrankung sowie endokrinen Erkrankungen festgestellt werden.

So lässt sich eine Unterversorgung mit Magnesium aufgrund der unsicheren Datenlage zumindest bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15-19 Jahren nicht ausschließen (DGE, 2000). Auch ältere Menschen sind gefährdet für einen Mangel, da nicht nur eine verminderte Aufnahme über die Nahrung, sondern auch andere Faktoren, wie zunehmende Morbidität und Medikamenteneinnahme zum Nährstoffverlust über die Niere und damit Mangelzuständen führen könnte (Vaquero, 2002).

Vor diesem Hintergrund mag es zutreffen, dass bei einer optimalen, ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln nicht in jedem Fall notwendig ist. Dies trifft aber unserer Ansicht nach nicht den Kern der Thematik. Denn es ist doch eine tatsächliche Utopie, dass sich die Mehrzahl der Bevölkerung ausgewogen und abwechslungsreich ernährt. Die Praxis lehrt doch das Gegenteil, dass sich viele Verbraucher gerade ungesund, einseitig ernähren und deshalb einen besonderen Bedarf an Nahrungsergänzungsmitteln aufweisen.

Mit Ihrem Beitrag verunsichern Sie jedoch unserer Ansicht nach die Verbraucher diesbezüglich, obwohl es sicherlich sinnvoller wäre, auf den Nutzen von Nahrungsergänzungsmitteln hinzuweisen, als sie pauschal zu diskreditieren.



Vor diesem Hintergrund würden wir uns über eine entsprechende korrigierte Berichterstattung freuen, die unsere Anregungen diesbezüglich angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner  
Rechtsanwalt  
Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler  
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306